

STELLUNGNAHME zur Anfrage	Vorlage Nr.:	2020/0509		
AfD-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 1		
ScoolCard: Abbuchungsstopp oder zeitweise Erstattung der Gebühren				

Gremium	Termin	TOP	Ö	nö
Gemeinderat	26.05.2020	55	x	

Kurzfassung

Im Rahmen der Eindämmung der seit Anfang März bestehenden Corona-Pandemie wurden durch das Kultusministerium in Baden-Württemberg die Schulen zum 17.03.2020 für alle Schüler geschlossen. In Folge dessen ist in nahezu allen Fällen der Bedarf an Schülerfahrten entfallen. Vor diesem Hintergrund hat das Verkehrsministerium des Landes Baden-Württemberg am 7. Mai 2020 per Pressemitteilung eine Erstattung der Eigenanteile in Höhe von 2 Monatsraten angekündigt. Dies soll für alle Abonnements der Schülerinnen und Schüler gelten, die seit März 2020 nicht gekündigt wurden. Die Abwicklung erfolgt über die Verkehrsverbünde.

Im Rahmen der Eindämmung der seit Anfang März bestehenden Corona-Pandemie wurden durch das Kultusministerium in Baden-Württemberg die Schulen zum 17.03.2020 für alle Schüler geschlossen. In Folge dessen ist in nahezu allen Fällen der Bedarf an Schülerfahrten entfallen. Vor diesem Hintergrund hat das Verkehrsministerium des Landes Baden-Württemberg am 7. Mai 2020 per Pressemitteilung eine Erstattung der Eigenanteile in Höhe von 2 Monatsraten angekündigt. Dies soll für alle Abonnements der Schülerinnen und Schüler gelten, die seit März 2020 nicht gekündigt wurden. Die Abwicklung erfolgt über die Verkehrsverbünde.

Die gestellten Fragen 1 – 6 sind wie folgt zu beantworten:

 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Abbuchungsstopp bei der ScoolCard möglich, wie ihn die Elternbeiräte im Stadt- und Landkreis fordern?

Ein Abbuchungsstopp bei der ScoolCard ist möglich, wenn ein Dritter die Summe aller Eigenanteile der ScoolCard-Abonnenten in seinem Zuständigkeitsbereich (Stadt oder Landkreis) oder gesamthaft im baden-württembergischen Teil des KVV in den Fahrgeldtopf einzahlt (ca. 2,1 – 2,3 Mio. EUR pro Monat). Dies wäre im Falle der Kostenübernahme durch das Land Baden-Württemberg gewährleistet.

2. Was spricht für, was gegen einen solchen Abbuchungsstopp?

Aus sozialpolitischer Sicht kann eine Abbuchungsstopp gegebenenfalls sinnvoll sein, aus verkehrsunternehmerischer Sicht kann ein Verzicht auf Fahrgeld aufgrund eines Abbuchungsstopps jedoch nicht akzeptiert werden, da es im Vertragsverhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und Kunden zu keiner Störung kam. Das im Rahmen der Corona-Pandemie zeitweise reduzierte Fahrplanangebot rechtfertigt keine Aussetzung der vertraglich

vereinbarten Zahlungspflicht der monatlichen Raten durch den Kunden. Das Grundangebot im ÖPNV wurde zu jeder Zeit aufrechterhalten.

3. Falls ein Abbuchungsstopp nicht möglich oder nicht sinnvoll erscheint, auf welche andere Weise ist geplant, den Eltern oder Schülern die ScoolCard-Gebühren zeitweise zu erlassen bzw. zurückzuerstatten?

Von Seiten der Verkehrsunternehmen, wie z.B. der VBK und AVG bzw. dem Verbund KVV wird es auf eigene Veranlassung hin keine Erstattung oder einen Erlass der Raten geben. (s. Antwort zu Frage 1).

4. Welche Personen oder welches Gremium hat die Entscheidungskompetenz, einen solchen Abbuchungsstopp oder eine solche zeitweise Erlassung von Gebühren betreffend beim KVV, den VBK und/oder der AVG?

Grundsätzlich die Gesellschafter-Vertreter in Form eines Gesellschafterbeschlusses und die Geschäftsleitung des KVV, wenn ein Dritter die Kosten für die nicht vorgenommenen Abbuchungsbeträge übernimmt und die entgangenen Fahrgelder ausgleicht (s. Antwort zu Frage 1).

5. Vor dem Hintergrund der unten genannten, vom Landesverkehrsminister Hermann angekündigten Kompensation der Verkehrsbetriebe für entsprechende Erstattungen bei Schüler-Dauerkarten – wann ist mit der ausstehenden Entscheidung den KVV, die VBK oder die AVG betreffend zu rechnen?

Es ist damit zu rechnen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen in der KW 20 (11.-15.05.2020) durch das Land Baden-Württemberg bekannt gegeben werden. Der KVV ist bestrebt, die Erstattung mit dem Abbuchungslauf Ende Mai 2020 vorzunehmen.

6. Ist nach den Aussagen von Landesverkehrsminister Hermann mit einer vollen Kompensation der entsprechenden Kosten zu rechnen, oder werden Teile der Kosten vom KVV bzw. von den VBK oder der AVG zu tragen sein? Falls ja, voraussichtlich in welcher Höhe?

Nach Aussage der Pressemitteilung des Verkehrsministeriums vom 07. Mai 2020 werden die Eigenanteile, die die Abo-Inhaber monatlich bezahlen, übernommen. Anteile, die aufgrund von Regelungen in den einzelnen Schülerbeförderungssatzungen durch die Schulverwaltungsämter als Zuschuss zu den Schulbeförderungskosten geleistet werden, fallen nicht unter die Erstattungsregelung.